



Datum: 23.02.2022

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Jugendhilfeausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Jugendamt	Sachbearb.: Herr Frisse
----------------	-------------------	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				

TOP: Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege*Produktgruppe: 36.01 Tagesbetreuung für Kinder*1. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wie folgt zu ändern:

Nr. 4.3 letzter Satz wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Die Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson erfolgt ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege, frühestens ab dem Tag des Bekanntwerdens des Betreuungsbedarfs bei der Stadt Schmallenberg.

In der Eingewöhnungsphase wird die laufende Geldleistung auf der Grundlage des mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages gewährt.

Die Änderung der Richtlinien tritt am 1. April 2022 in Kraft.

2. Sachverhalt und Begründung:

Eine gute und individuelle Eingewöhnung ist Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Familie in die Kindertagespflege. Sie ist damit Bestandteil des Betreuungsverhältnisses. Davon zu unterscheiden ist ein Probebesuch oder Schnuppertage im Beisein der Eltern. In diesen Fällen besteht in aller Regel noch kein Betreuungsverhältnis.

Die gesetzliche Regelung im SGB VIII zur laufenden Geldleistung (§ 23 SGB VIII) sieht vor, dass die laufende Geldleistung auch schon in der Eingewöhnungszeit gezahlt wird (§ 24 Abs.3 Nr. 7 SGB VIII).

Die städt. Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege sehen bisher vor, dass die Eingewöhnung pauschal vergütet wird. Der den Tagespflegepersonen gezahlte Geldbetrag beträgt, unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Eingewöhnungszeit eines Kindes, derzeit 75,00 €.

Diese Regelung soll nun geändert werden, so dass die v. g. pauschale Zahlung aufgegeben und sich die Förderleistung an die Tagespflegeperson bereits ab dem Beginn der Eingewöhnung an der geplanten späteren Betreuungszeit orientieren soll. Der Betreuungsvertrag beginnt mit der Eingewöhnung. Dies hat für die Eltern zur Folge, dass auch für die Eingewöhnungszeit der Elternbeitrag gezahlt werden muss. Bisher war diese kostenlos.

Wie viele Stunden ein Kind für die Eingewöhnung benötigt, ist sehr individuell. Zur Eingewöhnung zählt jedoch nicht nur die Zeit, in welcher das Kind bereits in der Gruppe anwesend ist. Es finden auch zahlreiche intensive Gespräche mit den Eltern, außerhalb der Betreuungszeit, statt. Gerade kleinere Kinder können sich erst nach und nach von ihrer Vertrauensperson lösen. Manchen hilft es, die Tagespflegeperson und die Räumlichkeiten erstmal ohne die anderen Kinder kennenzulernen. Auch für die Eltern ist es wichtig, ein gutes Verhältnis und Vertrauen zur Tagespflegeperson aufzubauen.

Des Weiteren darf eine Tagespflegeperson nur maximal fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Bevor sie also ein neues Kind eingewöhnen kann, muss ein anderes die Gruppe verlassen. Das bedeutet auch, dass die Tagespflegeperson im Monat der Eingewöhnung eines neuen Kindes, bei fortlaufenden Kosten, wesentlich weniger verdient.

In Kenntnis der v. g. Situation wird vorgeschlagen, die Richtlinien wie folgt zu ändern:

(Die Änderungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt!)

Alte Fassung	Mögliche neue Fassung
4.3 Höhe der Förderungsleistung Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Nr. 4.2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,76 €. Mit der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sollen der Tagespflegeperson die Kosten für Ausgaben im Bereich der Kindertagespflege erstattet werden. Beispielhaft zu nennen sind: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren), Kosten für Hygienemittel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungskosten etc. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Nr. 4.2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde 3,87 €.	4.3 Höhe der Förderungsleistung Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Nr. 4.2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 1,76 €. Mit der Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand sollen der Tagespflegeperson die Kosten für Ausgaben im Bereich der Kindertagespflege erstattet werden. Beispielhaft zu nennen sind: Verpflegungskosten, Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren), Kosten für Hygienemittel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungskosten etc. Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Nr. 4.2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde 3,87 €.

Tagespflegepersonen die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind betreuen und bei denen die Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5-fachen Betrag der v. g. Stundensätze. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder angemessen reduziert werden. Die Förderleistungen werden jährlich, erstmals zum 01.07.2018, entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Eingewöhnungszeit wird pauschal vergütet.	Tagespflegepersonen die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind betreuen und bei denen die Behinderung von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhalten den 3,5-fachen Betrag der v. g. Stundensätze. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind soll die Anzahl der sonstigen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreuten Kinder angemessen reduziert werden. Die Förderleistungen werden jährlich, erstmals zum 01.07.2018, entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson erfolgt ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in der Kindertagespflege, frühestens ab dem Tag des Bekanntwerdens des Betreuungsbedarfs bei der Stadt Schmallenberg. In der Eingewöhnungsphase wird die laufende Geldleistung auf der Grundlage des mit den Eltern abgeschlossenen Betreuungsvertrages gewährt.
--	---